

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vermietungsgeschäfte, einschließlich Beratungsleistungen zwischen der Firma Wassersysteme Schwaben GmbH (Vermieter) und dessen Vertragspartner (Mieter).

Mit Abschluss des Mietvertrages gelten gleichzeitig die nachfolgenden AGB als anerkannt und als Vertragsbestandteil. Gegen Bestätigungen des Mieters unter Hinweis auf dessen AGB wird hiermit widersprochen. Entgegenstehende Absprache, sowie Geschäftsbedingungen des Mieters werden hiermit ausdrücklich zu- rückgewiesen und selbst bei Kenntnis nicht Vertragsgegenstand. Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen des Vermieters.

Unsere (Außendienst-) Mitarbeiter und Handelsvertreter im In- und Ausland sind nicht befugt, Vereinbarungen zu treffen, bzw. Zusagen zu erteilen, die von den nachfolgenden AGB abweichen. Vielmehr bedarf es hierzu von vertretungsberechtigten Mitarbeitern rechtswirksam unterzeichneter Individualvereinbarungen. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder einem öffentlich rechtlichem Sondervermögen (vergl. § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB).

2. Vertragsschluss

Ein rechtsverbindlicher Mietvertrag kommt durch die Übermittlung des unterschriebenen Auftrages/Angebotes auf dem Postweg, per Fax, bzw. elektronischer Post zustande, spätestens aber mit Bereitstellung des Mietgegenstandes bei Abholung und Übernahme des Mietgegenstandes durch den Mieter, oder einer von dieser beauftragten Person.

3. Angebot und Preise

3.1. Als Berechnungsgrundlage für den Mietzins bzw. das Entgelt für die dem Kunden überlassenen Geräte, technischen Einrichtungen, einschließlich Zubehör und sonstigen Leistungen, sowie für die Stellung von Arbeitskräften gelten die während der vereinbarten Mietdauer jeweils gültigen Preis-Kataloge des Vermieters, bzw. Individualvereinbarungen.

3.2. Grundsätzlich werden die Leistungen, bzw. Lieferungen des Vermieters im Einzelnen erfasst und in Rechnung gestellt, sofern nicht ausdrücklich eine andere schriftliche Regelung zwischen den Vertragsparteien getroffen wurde.

3.3. Der Mietzins versteht sich ohne Auf-/Um- und Abbauarbeiten, Transport und Zusatzleistungen, sofern hier nicht ausdrücklich eine andere schriftliche Regelung zwischen den Vertragsparteien getroffen wurde.

3.4. Der Mietzins versteht sich ferner ohne Einbeziehung von Betriebsmitteln (z. B. Strom, Wasser, Chemikalien etc.), sofern dies nicht anderweitig schriftlich vereinbart wurde.

3.5. Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Vermieters.

3.6. Abbildungen, Maße und Gewichte in den Angaben des Vermieters enthalten nur Annäherungswerte. Eine Gewähr für deren Einhaltung wird nicht übernommen, insbesondere gelten diese nicht als garantiert und begründen keine Ansprüche gegen den Vermieter. Der Mieter wird insbesondere nicht davon befreit, sich durch eigene Prüfung von der Eignung der Mietsache für den von ihm zgedachten Verwendungszweck zu überzeugen.

3.7. Gebühren sowie sonstige Kosten, die mit der Erfüllung von behördlichen Auflagen zusammenhängen, gehen zu Lasten des Mieters.

3.8. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) ab Lager Augsburg.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Zahlungen haben gemäß den festgelegten Vereinbarungen zu erfolgen; sie sind ausschließlich an den Vermieter zu leisten. Sollte im Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Zahlungsmodalität vereinbart sein, hat die Zahlung spätestens 8 Tage netto nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen. Der Kunde gerät spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung und Fälligkeit der Forderung in Verzug, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen Mahnung bedarf (§ 286 Abs. 3 BGB). Gerät der Mieter in Zahlungsverzug, ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % Zinspunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB, mindestens jedoch 10 % per anno zu fordern. Mit Eintritt des Zahlungsverzuges ist der Kunde zum Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens (z. B. Kosten für Mahnungen) verpflichtet. Bei Zahlungsverzug sind sämtliche gegen den Mieter noch offenstehende Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen dem Mieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Außerdem ist der Mieter zur Ausübung eines Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4.2. Die Rechnungsstellung wird nach Rückgabe der Mietsache vorgenommen. Sollte die Mietdauer mehr als einen Monat umfassen, wird der Mietzins monatlich, jeweils zum Ende eines Monats, abgerechnet. Der Vermieter ist berechtigt, Vorkasse oder Hinterlegung einer Sicherheit zu verlangen.

5. Mietdauer

- 5.1. Die genaue Mietdauer (Zeitraum) wird im Mietangebot festgehalten. Die Miete beginnt bei Abholung bzw. ab Versand des Mietgegenstandes.
- 5.2. Bei einer vorzeitigen Rückgabe der Mietsache entsteht kein Anspruch auf Minderung des vereinbarten Mietzinses. Der Mietzins ist grundsätzlich bis zum Rückgabetag zu bezahlen.
- 5.3. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe verlängert sich die Mietzeit bis zur endgültigen Rückgabe, dem Vermieter steht für diesen Zeitraum in jedem Falle weiterhin der vereinbarte Mietzins zu.

6. Mietgegenstand

- 6.1. Der Vermieter haftet nicht für einen bestimmten Zustand des Mietgegenstandes. Der Vermieter behält sich geringfügige technische und optische Änderungen des Mietgegenstandes vor.
- 6.2. Der Mietgegenstand inklusive Zubehör bleibt Eigentum des Vermieters.

7. Bereitstellung und Erfüllung

- 7.1. Der Mietgegenstand wird vom Vermieter in sauberem, verwendbarem und funktionstüchtigem Zustand – den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend – an den Mieter übergeben und von diesem übernommen.
- 7.2. Der Gefahrenübergang auf den Mieter findet mit Übergabe des Mietgegenstandes statt. Der Vermieter erfüllt seine Übergabepflichtung durch Bereitstellung des Mietgegenstandes in seinen Geschäftsräumen. Der Vermieter ist auch berechtigt, die Ware an einen anderen Ort zu verbringen.
- 7.3. Wenn dem Vermieter die Beschaffung eines bestimmten Mietgegenstandes nicht möglich ist, kann der Vertrag auch dadurch erfüllt werden, dass ein gleichwertiger Mietgegenstand bereitgestellt wird.

8. Transportkosten/Lieferung

- 8.1. Bei allen Mietgegenständen gilt der vereinbarte Mietzins ab Lager Augsburg, bzw. ab der jeweiligen Niederlassung des Vermieters. Speditionskosten für Anlieferung, Zustellung sowie Kosten für Aufbau, bzw. Inbetriebnahme und Abbau des Mietgegenstandes werden – sofern solche Leistungen vertraglich vereinbart wurden – dem Mieter separat berechnet.
- 8.2. Bei Anlieferung oder Abholung des Mietgegenstandes hat der Mieter dafür zu sorgen, dass er selbst oder eine von ihm beauftragte Person anwesend ist, um den Mietgegenstand zu übernehmen, bzw. zu übergeben. Sollte bei Anlieferung keine Person auf Mieterseite anwesend sein, wird der Mietgegenstand an der vereinbarten Lieferadresse hinterlassen. Für diesen Fall gilt die ordnungsgemäße und vollständige Lieferung durch den Mieter als anerkannt.

9. Haftung des Mieters

- 9.1. Der Mieter trägt die Aufsichtspflicht für den Mietgegenstand ab Abholung/Lieferung bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe der Geschäftszeiten des Vermieters. Ferner trägt er das Beschädigungs- und Verlustrisiko ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung oder der Verlust durch ihn, seinen Erfüllungsgehilfen, durch bereit gestelltes Personal oder Dritte, bzw. durch höhere Gewalt verursacht worden ist.
- 9.2. Ein Verlust bzw. eine Beschädigung des Mietgegenstandes, oder von Teilen hiervon sind dem Vermieter umgehend schriftlich zu melden. Im Verlustfall bzw. bei Beschädigung des Mietgegenstandes trägt der Mieter die Wiederbeschaffungskosten bzw. Reparaturkosten, bei nicht behebbaren Beschädigungen ebenfalls die Wiederbeschaffungskosten. Für die Dauer der Reparatur bzw. der Wiederbeschaffung schuldet der Mieter den vereinbarten Mietzins.
- 9.3. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter freizustellen, wenn er aus Schadensereignissen, die im Zusammenhang mit dem angemieteten Mietgegenstand stehen, von Dritten in Anspruch genommen wird.
- 9.4. Falls der Vermieter Auf- bzw. Abbauleistungen im Auftrag bzw. im Namen des Mieters durchführt, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden und stellt den Vermieter hin- sichtlich diesbezüglicher Forderungen Dritter frei.

10. Gewährleistung und Haftung

10.1. Der Mieter oder dessen Beauftragte erklärt mit Empfang der Mietsache schriftlich die Mangelfreiheit der Mietsache. Unterlässt der Mieter diese schriftliche Erklärung, gilt der Mietgegenstand als mangelfrei.

10.2. Offensichtliche Mängel, oder Falschliefereien sind dem Vermieter unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach deren Feststellung zu rügen. Unterlässt der Mieter die rechtzeitige Anzeige, gilt der Mietgegenstand als vertragsgerecht genehmigt und abgenommen.

10.3. Jegliche Schadenersatzansprüche des Mieters, die – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund –, unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Bestellung, Lieferung oder Verwendung der Mietsache entstehen, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht). Die Haftung des Vermieters ist in jedem Falle auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt. (Schadens-) Ersatzansprüche des Kunden des Mieters gegenüber dem Vermieter, die auf Vertragsstrafansprüche der Abnehmer des Mieters zurückgehen, sind für den Vermieter in keinem Fall vorhersehbar und vertragstypisch im vorstehenden Sinne. In jedem Fall ist der Vermieter berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und

-beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Vermieter oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Vermieter oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, oder wenn der sonstige Schaden durch das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels entstanden ist.

11. Verwendung und Betrieb des Mietgegenstandes

11.1. Die Verwendung des Mietgegenstandes durch den Mieter hat stets so zu erfolgen, dass keine Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Personen, sowie für Schäden am Mietgegenstand oder am Eigentum Dritter besteht. Gesetzliche und behördliche Vorschriften und Bestimmungen, sowie die für den Mietgegenstand maßgeblich Betriebs- und Gebrauchsanleitung sind einzuhalten.

11.2. Ein beschädigter Mietgegenstand, der den gesetzlichen Vorschriften nicht mehr entspricht, bzw. wenn von dem Betrieb des Mietgegenstandes eine Gefahr für die Gesundheit bzw. das Leben von Dritten besteht, darf grundsätzlich nicht mehr verwendet werden. Eine solche Beschädigung ist unverzüglich und schriftlich dem Vermieter zu melden.

12. Rückgabe

12.1. Die Rückgabe des Mietgegenstandes hat im selben Ausmaß und Umfang zu erfolgen, wie der Mietgegenstand vom Vermieter geliefert wurde. Etwa erforderliche Kosten für Reinigung bei Verschmutzung bzw. Reparaturkosten bei vom Mieter verursachten Beschädigungen werden dem Mieter nach Aufwand berechnet.

12.2. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt, da exakte Fehlmengen, Beschädigungen oder Verschmutzungen erst nach genauer Überprüfung ermittelt werden können. Die bloße Entgegennahme des Mietgegenstandes stellt insbesondere kein Anerkenntnis der Rückgabe des Mietgegenstandes als miet- vertragsgerecht dar.

13. Vertragsrücktritt

Bei einem unberechtigten Rücktritt des Mieters vom Mietvertrag wird ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 20 % des vereinbarten Mietzinses zur Zahlung fällig, sollte der Rücktritt innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen bis zu 2 Wochen vor dem vereinbarten Mietbeginn erfolgen. Der pauschalierte Schadenersatz erhöht sich auf 30 % des vereinbarten Mietzinses, sollte der Rücktritt innerhalb eines Zeitraums von 2 Wochen bis zu 4 Tagen vor dem vereinbarten Mietbeginn erfolgen und erhöht sich dann auf 40 % des vereinbarten Mietzinses, sollte der Rücktritt innerhalb eines Zeitraums von weniger als 4 Tagen vor dem vereinbarten Mietbeginn erfolgen. Dem Mieter wird in sämtlichen vorbenannten Fällen des pauschalierten Schadenersatzes ausdrücklich der Nachweis gestattet, dem Vermieter sei keiner oder ein geringerer Schaden entstanden. Der Vermieter ist stattdessen berechtigt, den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen. Erfolgt die Rückgabe des Mietgegenstandes nachweislich ohne Benutzung, so sind 50 % der Mietkosten plus der gesamten Transportkosten zur Zahlung fällig.

14. Untervermietung und besondere Pflichten des Mieters

14.1. Der gelieferte Mietgegenstand bleibt Eigentum des Vermieters. Insbesondere dürfen durch den Mieter keine Rechte Dritter am Mietgegenstand begründet werden.

14.2. Eine Untervermietung ist dem Mieter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

14.3. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten vorzunehmen oder zuzulassen, sowie Kennzeichnung, die durch den Vermieter angebracht wurden, zu entfernen, bzw. diese unkenntlich zu machen. Insbesondere darf der Mieter weder Dritten Rechte am Mietgegenstand einräumen, bzw. Rechte aus diesem Vertrag abtreten.

14.4. Ferner ist dem Mieter – unbeschadet der Regelung in Ziffer 14.2. – untersagt, den Mietgegenstand an Dritte
– entgeltlich oder unentgeltlich – zu überlassen.

15. Unterrichtungsverpflichtung

15.1. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich Störungen oder Schäden der Mietsache schriftlich mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist der Vermieter berechtigt, Schadensersatz gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

15.2. Der Mieter unterrichtet den Vermieter unverzüglich und schriftlich über Veränderungen, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand stehen. Dies gilt insbesondere bei Beschlagnahme, Pfändungen oder ähnlichen Maßnahmen Dritter, sowie bei Änderungen der Betriebsverhältnisse für den Mietgegenstand, welche die Beschädigung, bzw. die Gefährdung des Mietgegenstandes begründet oder erhöht. Ebenso bei Insolvenz- oder Vergleichsanträgen über das Vermögen des Mieters, sowie im Falle der Liquidation des Geschäftsbetriebes des Mieters.

15.3. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter schriftlich Auskunft über den Standort des Mietgegenstandes zu erteilen.

16. Besichtigungsrecht und Untersuchung der Mietsache

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit nach vorheriger Ankündigung selbst zu besichtigen/ untersuchen oder durch einen Beauftragten besichtigen/untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Hinsicht zu ermöglichen und zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

17. Deutsches Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Vertragsauslegung

17.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17.2. Erfüllungsort ist Augsburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Augsburg, sofern der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB ist. Dies soll unabhängig von der Kaufmannseigenschaft auch dann gelten, wenn der Mieter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Vermieter ist jedenfalls auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu klagen.

17.3. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen des Vertrages nicht berührt.

Stand: 05/18